

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 11, 1862, S. 102 - 102

Zur Anwendung des Art. 16. Alinea 2. der A. W.-O.

bedarf es eines rechtzeitig und rechtsförmig erhobenen

Protestes

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Gründe:

Der Art. 78. der N. D. W.=D. hat den Art. 50. derselben allegirt. Aus dieser Bezugnahme und aus seiner Stellung in der N. D. W.=D. erhellt, daß er nur diejenigen Regreßansprüche des Wechselinhabers behandelt, welche mit den Wirkungen und in den Formen des Wechselrechts und des Wechselprocesses geltend gemacht werden können. Nur dieser wechselfähige Regreß ist der kurzen Verjährung unterworfen. Eine wechselfähige Verfolgung des Gemeinschuldners ist aber durch den §. 8. der Preuß. Concurß-Ordnung untersagt; sie ruht so lange, als der Concurß dauert, folglich ist auch während des Concurßes die Verjährung des Wechselregreßes ausgeschlossen, §§. 516. 517. I. 9. des Allgem. Landrechts. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Imploranten beruht auf einer Verwechslung des aus dem Wechselrechte entspringenden und mit den Wirkungen des Wechselprocesses verfolgbaren Wechselregreßes mit einem gewöhnlichen, nicht wechselfähigen Regreßansprüche. Jener ist während des Concurßes über das Vermögen des Regreßpflichtigen unzulässig, dieser (§. 229. der Concurß-Ordnung) gestattet; jener ist der kurzen Wechselverjährung unterworfen, dieser vom Gesetze an keine besondere Frist gebunden. Es ist daher zwar richtig, daß die Verjährung auch einer Wechselforderung, nachdem sie vom Concurßverwalter bestritten worden, ungeachtet der Fortdauer des Concurßes, beginnen kann; aber unrichtig wäre es, sie der kurzen Verjährung unterwerfen zu wollen, denn diese setzt wechselfähige Verfolgbarkeit voraus. B.

10.

Zur Anwendung des Art. 16. Alinea 2. der N. D. W.=D. bedarf es eines rechtzeitig und rechtsförmig erhobenen Protestes.

Schulz zog an eigene Order einen Wechsel auf den Verklagten, Richter, und girirte diesen Wechsel an den Kläger, Möser. Der Verklagte behauptete, daß der Wechsel auf Anstehen des Sch. protestirt worden, daß er demnächst an Sch. Zahlung geleistet, und daß er somit dem Erwerber des protestirten Wechsels nach Art. 16. Alinea 2. der N. D. W.=D. die Einrede der Zahlung entgegensetzen dürfe.

Obgleich der Protest nur in Abschrift beigelegt war, erachtete der erste Richter die Einrede für durchgreifend und erkannte auf einen Eid für den Verklagten. Der zweite Richter verurtheilte den Verklagten unbedingte. Derselbe führte aus:

„Der Art. 16. Alinea 2. setze einen rechtzeitig und rechtsförmig erhobenen Protest voraus. Rechtzeitig sei der Protest nicht erhoben, ob er rechtsförmig erhoben worden, sei nicht ersichtlich, weil nur eine Abschrift des Protestes vorliege,“

Das Ober-Tribunal zu Berlin hat unterm 14. Mai 1861 die von dem Verklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde verworfen.